

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 179/2022
--------------------------------------	---------------------

Federführendes Amt: Hauptamt		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	12.07.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	19.07.2022

Betreff:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Winnenden und dem Land Baden-Württemberg bezüglich der Einrichtung eines Maßregelvollzugs gemäß Paragraf 64 StGB (Suchtherapie) am Zentrum für Psychiatrie Winnenden

- Auftrag zur Verhandlung mit dem Land

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Forderungen der Stadt Winnenden für die Einrichtung eines Maßregelvollzugs mit dem Land für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu verhandeln.

Begründung:

Das Land Baden-Württemberg muss wegen Kapazitätsengpässen die vorhandenen Plätze für den Maßregelvollzug landesweit an den Zentren für Psychiatrie dringend und zeitnah ausbauen. Das ZfP Winnenden ist dabei einer von mehreren Prüfstandorten. Vorgesehen sind in Winnenden 75 Plätze gemäß Paragraf 64 StGB (Suchtherapie). Plätze im Maßregelvollzug gemäß Paragraf 63 StGB (Psychische Erkrankungen) sind in Winnenden nicht geplant. Rund 75 Vollzeit-Arbeitsplätze entstehen dabei.

Bisher besteht am ZfP Winnenden bereits eine Fachklinik für Suchttherapie mit ambulanter und stationärer Behandlung für suchtabhängige Patientinnen und Patienten außerhalb des Maßregelvollzugs.

In Prüfung ist daher ein Neubau für den Maßregelvollzug der Suchttherapie im nordwestlichen Teil des Schlossparks, anstelle eines dort bestehenden, abgängigen Gebäudes. Zuvor soll ein Ersatzbau für das bisherige Gebäude im östlichen Teil des Schlossparks entstehen, das die bisherigen Nutzungen aufnimmt. Bis zur Inbetriebnahme des Maßregelvollzugs ist damit mit rund 5-6 Jahren an zeitlichem Vorlauf ab der Entscheidung dafür zu rechnen.

Die persönliche Information des Gemeinderats durch Vertreter des ZfP Winnenden und des ZfP Weinsberg erfolgte am 19. Oktober 2021 in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit wurde mit einem Pressegespräch mit der Lokalredaktion der Winnender Zeitung und deren Berichterstattung am 6. November 2021 erstmals ausführlich über den Prüfauftrag am ZfP Winnenden unterrichtet.

Anschließend gab es einen schriftlichen Austausch des Oberbürgermeisters mit dem damaligen Amtschef des Sozialministeriums über die notwendigen Voraussetzungen aus Sicht der Stadt Winnenden für die Einrichtung des Maßregelvollzugs. Den erwähnten Voraussetzungen wurde seitens des Sozialministeriums

schriftlich zugestimmt.

Seither konnte im Mai 2022 eine (ursprünglich für Dezember 2021 vorgesehene) öffentliche Informationsveranstaltung in der Hermann-Schwab-Halle mit Vertretern des ZfP und der Polizei durchgeführt werden. Die Veranstaltung wurde im Blickpunkt, in der Winnender Zeitung, in der Stuttgarter Zeitung und im SWR öffentlich vorangekündigt und erhielt eine entsprechende Anschlussberichterstattung.

Weiteres Vorgehen:

Die Stadt Winnenden steht dem geplanten Maßregelvollzug offen gegenüber, sieht es aber als zwingend erforderlich an, die Umsetzung des Vorhabens an einige vertragliche Bedingungen zu knüpfen. Auf der Basis der Hinweise aus der Bevölkerung vor, auf, und nach der Informationsveranstaltung sollen folgende notwendige Forderungen an das Land Baden-Württemberg für die vertragliche Einrichtung eines Maßregelvollzugs im ZfP Winnenden gerichtet und verhandelt werden:

- Abschluss einer schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Winnenden für die Einrichtung eines Maßregelvollzugs.
- Verbindliche Festlegung des Standorts für den Maßregelvollzug im Areal des Zentrums für Psychiatrie in einem Lageplan als Bestandteil des Vertrags.
- Unmittelbare Beteiligung der direkten Anwohnerschaft, insbesondere in der Albert-Schweizer-Straße, zu den baulichen Planungen und Rücksichtnahme auf deren Wünsche zu Gestaltung und Abständen, soweit es vernünftigerweise erwartet werden kann.
- Beschränkung auf die maximale Anzahl von 75 unterzubringenden Personen und eine Beschränkung ausschließlich auf die Fälle nach § 64 StGB (Suchttherapie).
- Für die Dauer des aktiven Betriebs des Maßregelvollzugs garantiert das Land Baden-Württemberg, das bestehende Polizeirevier Winnenden als Polizeirevier mit einer 24/7-Mindestbesetzung von zwei Streifenfahrzeugen + Besetzung der Wache vorzuhalten. Lageorientiert erfolgt eine Erhöhung der Mindeststärke bzw. eine Personalverstärkung.
- Das Land garantiert eine regelhafte Information und dauerhafte Beteiligung der Stadt Winnenden zum Betrieb des Maßregelvollzugs.
- Bei sicherheitskritischen Vorfällen garantiert das Land jederzeit eine kurzfristige Information der Stadt Winnenden.
- Als permanente Ansprechstelle für die Bevölkerung sowie für die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der notwendigen Koordination und Öffentlichkeitsarbeit finanziert das Land für die Dauer des aktiven Betriebs des Maßregelvollzugs eine entsprechende Stelle in A12 bei der Stadtverwaltung Winnenden.
- Sportstätten in Hallen und im Freien, die für den Maßregelvollzug entstehen, stehen tagsüber auf die Wochentage gerechnet nach entsprechendem Belegungsplan zu 30 Prozent dem Schul- und Vereinssport, und abends (nach 17 Uhr) zu 70 Prozent dem Vereinssport zur Verfügung.

- Änderungen an den o.g. Punkten kommen nur in Betracht, wenn die Stadt und das Land dazu einvernehmlich zustimmen.

Die Stadtverwaltung wird entsprechend beauftragt, mit dem Land den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu verhandeln. Der Vertragsentwurf wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit dann zur Zustimmung in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein ☒	Ja positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein ☐	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht ☒ Verwaltungsaufwand wird reduziert ☐

Begründung:

Anlagen: